

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER GEPLANTEN SONDERVOLKSSCHULE AN DER PARTEN- KIRCHNERSTRASSE DER GEMEINDE FARCHANT LANDKREIS GARMISCH - PARTENKIRCHEN

DIE GEMEINDE FARCHANT ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1 § 3 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAY. BO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU. NVO) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS ZEICHNUNGS- UND TEXTTEIL ALS SATZUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

- 1.1 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- 1.2 BAUGRENZE
- 1.3 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- 1.4 ALLEEBÄUME, ZU ERHALTEN
- 1.5 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 1.5.1 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 1.6 FLÄCHE, DIE MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER FLURSTÜCKE 793, 794, 797 FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG ZU BELASTEN IST.
- 1.7 VERBINDLICHE MASSE, Z.B. 8 m
- 1.8 FLÄCHE, DIE DURCH AUFSCHÜTTUNG AUF DAS NIVEAU DER PARTENKIRCHNERSTRASSE ANGEHOSEN WERDEN KANN. DIE AUFSCHÜTTUNG IST ZU DEN ANGRENZENDE FLURSTÜCKEN 790, 791, 792, 793, 794, 797 UND 798 HIN, MIT EINER NEIGUNG VON 1:5 AUSZUFÜHREN.

2. HINWEISE

- 2.1 BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- 2.2 FLURSTÜCKSNUMMER
- 2.3 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 2.4 BÖSCHUNG DES GEPL. HOCHWASSERDAMMES



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird bis auf in der Planzeichnung entsprechende der Zeichen Nr. 1.5 festgesetzten Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf und zwar zur Errichtung einer Sonderschulanlage, einschließlich der dazugehörigen Sporteinrichtungen festgesetzt.

Ausnahmsweise zulässig: Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen

2. Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse

Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,5

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig

3. Gestaltung der Gebäude

3.1 Alle Gebäude sind ruhig strukturiert zu verputzen und gedämpft weiß zu streichen. Außenwandverkleidungen außer aus Holz sind unzulässig.

3.2 Es sind nur Satteldächer zulässig.

Dachneigung: 18 - 24°

Dacheindeckung: Dachziegel, kupferrot getönt

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit Schreiben v. 11.5.83
Nr. III/1-610/21
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
1.A. Dr. Foerst
Oberbürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG im Rathaus der Gemeinde Farchant vom 15.02.1982 bis 15.03.1982 öffentlich ausgelegt.

Farchant, den 16. März 1982

Bürgermeister Lidi
1. Bürgermeister



b) Die Gemeinde Farchant hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.04.1982 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Farchant, den 16. April 1982

Bürgermeister Lidi
1. Bürgermeister



c) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.05.1983 Nr. III/1 - 6102/1 - 121 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz (ZustVBauG/StBauFG -) genehmigt.

Farchant, den 27. Mai 1983

Bürgermeister Lidi
1. Bürgermeister



d) Die Gemeinde Farchant hat die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 1 und 2 BBauG am 27. Mai 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG und des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 3 BBauG).

Farchant, den 14. Juni 1983

Bürgermeister Lidi
1. Bürgermeister



Planfertiger: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Bauabteilung I.A. Foerst

Datum der Planfertigung: 03.06.81

GEÄNDERT : 06.08.81

Feldpausch
Kreibaumeister